

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/1346 —**

Reaktion der Bundesregierung auf die Bush- und Gorbatschow-Initiativen

Durch die Abrüstungsinitiativen des US-Präsidenten George Bush und des Präsidenten der UdSSR, Michail Gorbatschow, ist eine neue Gelegenheit zu substantieller Abrüstung entstanden. Die Vorschläge sind jedoch noch nicht ausreichend, um zu wirklicher Abrüstung zu führen. Notwendig sind auch Maßnahmen und Vorschläge anderer Staaten, wie zum Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, um den Abrüstungsprozeß voranzutreiben.

1. Strebt die Bundesregierung an, einen vollständigen Verzicht auf Entwicklung, Herstellung und Dislozierung ABC-waffenfähiger Produkte und von ABC-Waffen durch einen entsprechenden Änderungsantrag ins Grundgesetz festzuschreiben?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch Erklärung des Bundeskanzlers vom 3. Oktober 1954 verpflichtet, „in ihrem Gebiet keine Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen herzustellen“. Diese Erklärung ist Grundlage des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrag über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung in der Fassung vom 23. Oktober 1954 (WEU-Vertrag) geworden. Die übrigen WEU-Vertragspartner haben gemäß Artikel I des Protokolls Nr. III vom 23. Oktober 1954 über die Rüstungskontrolle von dieser Erklärung Kenntnis genommen und dazu ihre Zustimmung gegeben. Die einseitige Verzichtserklärung ist damit ein völkerrechtlich bindender Vertragsbestandteil geworden. Die vertraglichen Verpflichtungen sind für die Bundesrepublik Deutschland am 6. Mai 1955 in Kraft getreten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts vom 18. November 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Gemäß Artikel II des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) vom 1. Juli 1968 (in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 2. Mai 1975) ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, „Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper von niemandem unmittelbar und mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu suchen oder anzunehmen“.

In Artikel I des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ, in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 7. April 1983) hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet,

- „1. mikrobiologische oder andere biologische Agenzien oder – ungeachtet ihres Ursprungs und ihrer Herstellungsmethode – Toxine von Arten und in Mengen, die nicht durch Vorbeugungs-, Schutz- oder sonstige friedliche Zwecke gerechtfertigt sind, sowie
2. Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel, die für die Verwendung solcher Agenzien oder Toxine für feindselige Zwecke oder in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind,

niemals und unter keinen Umständen zu entwickeln, herzustellen, zu lagern oder in anderer Weise zu erwerben oder zurückzubehalten“.

Im Hinblick auf chemische Waffen hat die Bundesregierung am Tage der Unterzeichnung des BWÜ erklärt, daß sie solche Kampfstoffe, auf deren Herstellung sie bereits verzichtet hat, darüber hinaus weder entwickeln, noch erwerben, noch unter eigener Kontrolle lagern wird.

Der Bundesminister des Auswärtigen hat in seiner Erklärung vor der Vierten Überprüfungskonferenz des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 22. August 1990 in Genf unmißverständlich für das vereinte Deutschland den „Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen“ bekräftigt. Diese Verzichtserklärung ist den Teilnehmerstaaten dieser Konferenz als offizielles Konferenzdokument übermittelt worden.

Der völkerrechtlich verbindliche Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen wurde in Artikel 3 Abs. 1 des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland für das vereinte Deutschland rechtsverbindlich bestätigt.

Angesichts dieser klaren Rechtslage besteht zu einer Grundgesetzänderung kein Anlaß.

2. Welche anderen Formen eines rechtsverbindlichen Verzichts, die über eine bloße Verzichtserklärung auf o. g. Waffen hinausgehen, will die Bundesregierung eingehen?

Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesrepublik Deutschland hat in rechtsverbindlicher Form auf ABC-Waffen verzichtet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Gab oder gibt es in der Bundesregierung oder vorhergehenden Bundesregierungen Überlegungen, einen rechtsverbindlichen, über bloße Verzichtserklärungen hinausgehenden, Verzicht anzustreben?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Welche völkerrechtlichen Möglichkeiten für einen rechtsverbindlichen Verzicht auf die Entwicklung, Herstellung und Dislozierung von ABC-waffenfähigen Produkten und ABC-Waffen kennt die Bundesregierung?

Wird sie eine der Möglichkeiten anstreben?

Wenn nein, warum will die Bundesregierung nicht rechtsverbindlich auf ABC-Waffen-Entwicklung, Herstellung und Dislozierung verzichten?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Hält die Bundesregierung ABC-Waffen für einen nötigen Bestandteil der NATO-Strategie?

Wenn ja, warum?

Kann sich die Bundesregierung ein Kriegsszenario vorstellen, in dem ABC-Waffen aus militärisch-operativen Gründen für die NATO eingesetzt werden können?

Wenn ja, bitte Aufzählung und Beschreibung.

Der Einsatz von B- und C-Waffen ist nicht Bestandteil der NATO-Strategie.

Der NATO-Gipfel in Rom am 7./8. November 1991 hat bestätigt, daß das Bündnis für die vorhersehbare Zukunft eine geeignete Zusammensetzung konventioneller und nuklearer Streitkräfte beibehalten werde. Der grundlegende Zweck der nuklearen Streitkräfte der Allianz ist politischer Art: Wahrung des Friedens und Verhinderung von Zwang und jeder Art von Krieg. Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß die Bundesregierung kein Kriegsszenario für den möglichen Einsatz von ABC-Waffen bereithält.

6. Verträgt sich nach Ansicht der Bundesregierung der Einsatz von ABC-Waffen mit dem völkerrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum geht die Bundesregierung dann keinen rechtsverbindlichen Verzicht zur Entwicklung, Herstellung und Dislozierung von ABC-waffenfähigen Produkten und ABC-Waffen ein?

Biologische Waffen sowie der Ersteinsatz von chemischen Waffen sind völkerrechtlich geächtet. Soweit der Einsatz nichtkonventioneller Waffen nicht ohnehin verboten ist, gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das Bestandteil der westlichen Verteidigungsplanung ist.

7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes die sicherheitspolitische Lage in Europa einen rechtsverbindlichen Verzicht auf die Entwicklung, Herstellung und Dislozierung von ABC-Waffen nicht notwendig macht?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

8. Wie will die Bundesregierung die „dual-use“-Problematik im Falle der Entwicklung und Herstellung von ABC-waffenfähigen Produkten lösen?

Will die Bundesregierung die rechtlichen Grundlagen für eine öffentliche Kontrolle schaffen?

Wenn nein, warum nicht?

Für die „dual-use“-Problematik bei ABC-waffenfähigen Produkten gibt es im nuklearen Bereich bisher eine im COCOM erarbeitete, international vereinbarte Auflistung von „dual-use“-Produkten, deren Ausfuhr genehmigungspflichtig ist. Die Bundesregierung hat diese und zum Teil zusätzliche „dual-use“-Waren in ihre Ausfuhrliste aufgenommen. Die Aktualisierung der internationalen „dual-use“-Güterliste im Nuklearbereich wird im Rahmen der sogenannten Nuclear Suppliers' Group in Kürze abgeschlossen werden. Im B- und C-Waffenbereich hat die Bundesrepublik Deutschland als eines der ersten Länder ebenfalls „dual-use“-Waren der Genehmigungspflicht und damit der Kontrolle unterworfen. In der Australischen Gruppe wird auf das Bemühen der Bundesregierung hin seit einiger Zeit an einer harmonisierten Regelung gearbeitet. Die in den Kontrollgremien verhandelten Listen berücksichtigen die jüngsten Erfahrungen aus den Irak-Inspektionen. Eine weitere wichtige Komponente der Regime werden abgestimmte Verfahrensrichtlinien („Guidelines“) bilden.

Die Bundesregierung ist bereit, für den Ausfuhrgenehmigungsbereich periodische statistische Veröffentlichungen vorzulegen.

9. Was will die Bundesregierung gegen die Proliferation von ABC-waffenfähigen Produkten und ABC-Waffen unternehmen?

Wie will sie Endverbleib und -nutzung kontrollieren?

Die zuvor genannten Kontrollen im Verwaltungsverfahren werden seit 1990 durch Strafsanktionen des Kriegswaffenkontrollgesetzes, die über den Strafrahmen des Außenwirtschaftsgesetzes zum Teil empfindlich hinausgehen, flankiert. So ist z.B. auch das leichtfertige (grobe Fahrlässigkeit) Fördern der Entwicklung, Herstellung etc. von ABC-Waffen verboten. Das heißt, daß z.B. auch die Ausfuhr von Waren, für die keine Genehmigungspflicht besteht, hiervon betroffen sein kann, wenn sie dem verbotenen Proliferationszweck dient.

Die Kontrolle des Endverbleibs und der Endverwendung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren wird durch entsprechende international abgestimmte Erklärungen und Zusicherungen durchgeführt. Darüber hinaus besteht innerhalb der Nuclear Suppliers' Group und der Australischen Gruppe die Möglichkeit, Informationen über sensitive Exporte untereinander auszutauschen; diese Informationen werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

10. Will die Bundesregierung auf die NATO-Partner Frankreich und Großbritannien einwirken, daß diese ihre Massenvernichtungswaffen für Abrüstungsverhandlungen freigeben?

Weder Frankreich noch Großbritannien haben prinzipiell ausgeschlossen, in ihrem Besitz befindliche Waffen in Abrüstungsverhandlungen einzubringen. Beide Staaten sind Vertragsstaaten des Übereinkommens zum Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen und haben erklärt, als Erstunterzeichner einem weltweiten Chemiewaffen-Verbotsabkommen beitreten zu wollen.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333